

§ 6

(1) Anträge auf Weiterversicherung nach § 3 Abs. 3 der Verordnung und § 4 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung sind auf dem von der Deutschen Versicherungs-Anstalt herausgegebenen Antragsvordruck zu stellen.

(2) Bei Anträgen auf Weiterversicherung sind vorzulegen:

- a) der Versicherungsausweis der Sozialversicherung zum Nachweis der Beitragszahlung (bis zum Ausschneiden aus der Sozialversicherung,
- b) die quittierte Beitragsrechnung der Deutschen Versicherungs-Anstalt für Monat März 1953.

(3) Wird der Nachweis nicht geführt, entfällt das Recht auf Weiterversicherung.

(4) Anträge auf Weiterversicherung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung und § 4 Absätzen 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung sowie Anträge auf Weiterversicherung von Personen, deren Anspruch auf Heilbehandlung gegen die Sozialversicherung zwischen dem 1. April 1953 und dem 31. Juli 1953 endet, sind bis zum 31. August 1953 bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu stellen.

(5) Personen, deren Anspruch auf Heilbehandlung gegen die Sozialversicherung nach dem 31. Juli 1953 endet, können die Weiterversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt ohne Gesundheitsprüfung und ohne Altersbegrenzung innerhalb eines Monats beantragen.

§ 7

(1) Personen, die bis zum 31. März 1953 freiwillig

- a) auf Zusatzkrankengeld und Krankenhauszusatzgeld bei der Sozialversicherung,
- b) nach einem Krankentagegeld- oder Krankenhaus-tagegeldtarif bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

versichert waren, werden auf Antrag ab 1. August 1953 ohne Gesundheitsprüfung in den neuen Krankentagegeldtarif der Deutschen Versicherungs-Anstalt aufgenommen unter der Voraussetzung, daß sie keinen Anspruch auf Krankengeld gegen die Sozialversicherung haben.

(2) Der Antrag ist bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt bis spätestens 30. September 1953 zu stellen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 8

Die Weiterführung der Versicherungen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung erfordert die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ab 1. April 1953 an die Sozialversicherung bis spätestens 31. Oktober 1953. Wird die Beitragszahlung nicht wieder aufgenommen, werden die geleisteten Beiträge von der Sozialversicherung bei der späteren Rentengewährung berücksichtigt.

Zu § 6 der Verordnung

§ 9

(1) Alle bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf Grund des § 6 der Verordnung vom 19. März 1953 gestellten Anträge und hierzu ausgehändigte Versicherungsscheine für freiwillige Weiterversicherungen auf Sterbegeld sind ungültig.

(2) Hierfür an die Deutsche Versicherungs-Anstalt gezahlte Beiträge oder von dieser gewährte Leistungen werden von der Sozialversicherung angerechnet. Die Anrechnung der Beiträge erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheines und der entsprechenden Beitragsquittungen.

(3) Die Weiterführung der Versicherungen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung erfordert die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ab 1. April 1953 an die Sozialversicherung bis spätestens 31. Oktober 1953.

Zu § 7 der Verordnung

§ 10

Die Abrechnung über die Fehlbeträge erfolgt am Schluß eines jeden Kalenderjahres, doch sind der Deutschen Versicherungs-Anstalt zur Bestreitung der Ausgaben vierteljährlich angemessene, im voraus zahlbare Teilbeträge zur Verfügung zu stellen.

Zu § 8 der Verordnung

§ 11

Die Sozialversicherung und die Deutsche Versicherungs-Anstalt veröffentlichen in der Tagespresse und durch Aushänge in ihren Geschäftsstellen die Sprech-tage, an denen die Umstellung der freiwilligen Versicherungen auf Invaliden- und Altersrente durchgeführt wird.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Rechte der Bürger
im Verfahren der Erhebung von Abgaben.**

Vom 4. Juli 1953

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben — Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung (GBl. S. 1211) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Volkseigene Betriebe können Einspruch, Beschwerde oder Berufung (im folgenden Nachprüfungsanträge genannt) nach der Verordnung vom 13. November 1952 einlegen, soweit gesetzliche Bestimmungen über die Besteuerung der volkseigenen Wirtschaft kein anderes Nachprüfungsverfahren vorsehen (z. B. § 7 der 1. UStDB — VEW vom 19. März 1953 [GBl. S. 457]).

(2) Das Recht, gegen die im § 2 der Verordnung vom 13. November 1952 näher bezeichneten Bescheide oder Feststellungen der Abgabenorgane Nachprüfungsanträge zu stellen, wird auch Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sowie Ausländern und Staatenlosen eingeräumt, soweit sie durch solche Bescheide oder Feststellungen betroffen werden.

§ 2

(1) Die Verordnung vom 13. November 1952 findet im vollen Umfange auch im Verfahren der Erhebung von Gemeindesteuern Anwendung.

(2) Der Einspruch gegen die Festsetzung von Gemeindesteuern (Gemeindesteuerbescheid) ist unbeschadet dessen, daß die Festsetzung durch den Rat der Gemeinde bzw. den Rat der Stadt erfolgt, entsprechend § 3 der Verordnung vom 13. November 1952 beim Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises einzu-legen. Der Rat des Kreises entscheidet über den Einspruch. Die weiteren Bestimmungen der Verordnung vom 13. November 1952 gelten entsprechend, ,